

Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss der 2. Änderung des Teilbebauungsplans Nr. 47 „Süd“ der ehemalige Brennerei in Pentenried

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Gemeinde Krailling hat in seiner Sitzung am 13.07.2021 die Teiländerung Süd des Bebauungsplans Nr. 47, in der Fassung vom 13.07.2021, mit Begründung, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als **Satzung** beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Teiländerung Süd des Bebauungsplans Nr. 47 in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

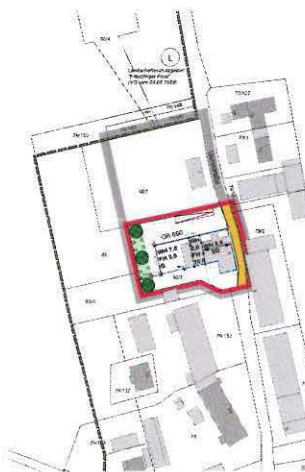
Die Teiländerung Süd des Bebauungsplans Nr. 47 mit Begründung wird nun im Rathaus der Gemeinde Krailling, Bauamt - Zimmer O.04, Rudolf-von-Hirsch-Straße 1, 82152 Krailling, während der allgemeinen Dienstzeit,

Montag	8.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	7.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 19.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und es kann über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Pandemiebedingt ist eine persönliche Einsichtnahme möglichst erst nach vorheriger Terminabsprache unter 089 85706-303 vorzunehmen.

Der Änderungsentwurf des Bebauungsplans Nr. 47 Süd ist auch auf der Internetseite der Gemeinde Krailling unter www.krailling.de - [Bauen & Umwelt - Bebauungspläne - Bebauungsplan Nr. 47 Süd](#) einsehbar. Fragen dazu können auch telefonisch geklärt werden.

Das Plangebiet liegt nordwestlich der Gutsstraße in Pentenried (siehe Kartendarstellung).



Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn Sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ortsüblich bekanntgemacht durch

Anschlag an den Amtstafeln und im
Info

am 15.07.2021
abgenommen am 16.08.2021

Krailling, 15.07.2021/16.08.2021

i. A.

(Obrstar)



Krailling, 15. Juli 2021
GEMEINDE KRAILLING



Rudolph Haux
Erster Bürgermeister